



**S A T Z U N G**  
**DER TIBET INITIATIVE DEUTSCHLAND E.V.**  
**IN DER NEUFASSUNG VOM 29. 11. 2008**

**§ I NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Tibet Initiative Deutschland e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

**§ II ZWECK UND ARBEIT DES VEREINS**

1. Der Verein unterstützt die Tibeter als politisch, rassisch und religiös Verfolgte. Er fördert die Hilfe für die politisch, rassisch oder religiös verfolgten Tibeter und für die Flüchtlinge aus Tibet. Er tritt dabei für das Selbstbestimmungsrecht der Tibeter in Tibet ein und unterstützt die Tibeter in ihrem gewaltlosen Kampf für das Überleben der nationalen Identität, Kultur und geistig-religiösen Tradition.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ II a ARBEIT DES VEREINS**

- 1.1. Es soll mit allen friedlichen Mitteln versucht werden, auf China und international Verantwortliche Einfluss zu nehmen, damit Willkür, Folter, politische und kulturelle Unterdrückung ein Ende haben und die fundamentalen Menschenrechte in Tibet beachtet werden.
- 1.2. Der Verein sammelt und verbreitet Informationen über Tibet, um die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland über die Situation in Tibet aufzuklären und die Solidarität mit Tibet zu fördern.
- 1.3. Der Verein sucht den Kontakt zu politischen Vertretern auf allen Ebenen (Kommune, Land, Bund, Europa, international), zu öffentlichen Medien, der Wirtschaft und zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, um eine Unterstützung für das tibetische Volk zu erreichen.
- 1.4. Um in diesem Sinne eine weltweite Zusammenarbeit zu ermöglichen, bemüht sich der Verein um Kommunikation mit der Tibetischen Regierung im Exil, allen tibetischen Organisationen und den „Tibet-Unterstützungsgruppen“ (Tibet Support Groups) aller Nationen. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke strebt der Verein darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen an.
- 1.5. Zur Stärkung der politischen Stellung des tibetischen Volkes und zur Wahrung der nationalen Identität, Kultur und geistig-religiösen Tradition der Tibeter können tibetische Organisationen und Institutionen sowie Einrichtungen und Projekte der Tibetischen Regierung im Exil finanziell und materiell zeitlich befristet unterstützt werden.
- 1.6. Bei der finanziellen und materiellen Unterstützung anderer inländischer Körperschaften (§ II a 1.5.) ist zu beachten, dass das nur dann steuerlich unschädlich ist, wenn diese Organisationen entweder gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).
2. Die aktive Vereinsarbeit vollzieht sich im Vorstand, in der Geschäftsstelle und den jeweiligen Referaten sowie in den Regional- und Arbeitsgruppen. Entscheidungen über die Auswahl und die finanzielle Unterstützung von Projekten trifft der Vorstand.

### **§ III MITGLIEDER**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.  
Möglich sind auch Ehrenmitgliedschaften (Abs. 3).
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die ordentliche Mitgliedschaft bewerben können sich auch juristische Personen. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird durch dessen schriftliche Bestätigung wirksam. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, den in § II bestimmten Zweck und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer herausragend in einer den Zielen des Vereins entsprechenden Weise in Erscheinung getreten ist und wem auf der Grundlage eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses des Vorstandes von diesem die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

### **§ IV MITGLIEDSCHAFTSRECHTE**

1. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ V BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode,
  - b) durch freiwilliges Ausscheiden,
  - c) durch Entzug oder Suspendierung.
2. Das freiwillige Ausscheiden ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
3. Entzug oder Suspendierung  
Die Mitgliedschaft kann entzogen oder zeitweise suspendiert werden, wenn ein Mitglied den Interessen oder Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über Entzug bzw. die einstweilige Suspendierung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonders gravierenden Fällen des Verstoßes gegen die Interessen oder Ziele des Vereins kann eine einstweilige Suspendierung bis spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

Als besonders gravierende Verstöße sind in der Regel anzusehen:

- finanzielle Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Vereins;
- schwerwiegendes vereinschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein;
- unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen an Vereinsfremde.

Das Verfahren regelt die „Tibet Initiative-Geschäftsordnung für Mitglieder“, die von der Mitgliederversammlung mit dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

4. Die Mitgliedschaft kann ebenfalls entzogen werden, wenn sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Ende des Kalenderjahres in Verzug befindet. Darüber entscheidet der Vorstand.

## **§ VI MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres.

## **§ VII ORGANE DES VEREINS**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (§ 26 BGB)

## **§ VIII DER VORSTAND**

- 1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern. Dazu gehören mindestens ein Vorsitzender und ein Kassenwart. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die einfache Mehrheit entscheidet.
- 1.2. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Tibeter/in sein, welches vom „Verein der Tibeter in Deutschland“ gestellt wird.
- 1.3. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorstandstätigkeit im Sinne von Abs. 8 gewährleistet ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 3.1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt Beschlüsse des Vereins aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
- 3.2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unter Leitung eines (einer) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) einzurichten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahresmitgliederversammlung einen Jahres-Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein nur gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Die Prüfung der Vereinskasse soll durch einen Kassenprüfer erfolgen, wobei dieser, wenn möglich, kein Vereinsmitglied sein sollte. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der Amtszeit des Vorstandes (s. Abs. 6).
6. Der Vorstand wird mit Ausnahme des tibetischen Vorstandsmitgliedes (s. Abs. 1.2.) alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder mit einstimmigem Beschluss bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung einen geeigneten Nachfolger benennen.
8. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Personen, deren Wirken den Zielsetzungen des Vereins förderlich sind, zur Mitgliederversammlung einzuladen.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.

## **§ IX DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes stattfindet, beschließt:
  - den Jahresbericht,
  - den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit,
  - die Tagesordnung.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Dies kann auch durch deutliche Bekanntmachung in dem vom Verein jeweils herausgegebenen Vereinsblatt geschehen. Nichtmitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Mit Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung spätere Anträge zur Tagesordnung zulassen; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies fordert oder der Vorstand dies beschließt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 % der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder vorgenommen werden.

## **§ X REGIONAL- UND ARBEITSGRUPPEN**

1. Die Regionalgruppen sind juristisch unselbständige Untergliederungen des eingetragenen Vereins, in ihrer Arbeit den unter § II Abs. 1 und 2 der Satzung niedergelegten Zielen des Vereins verpflichtet, ansonsten zu eigenständiger, vor allem regionalbezogener Arbeit der aktiven Mitglieder bestimmt. In den Regionalgruppen können sich Mitglieder auch mit Nichtmitgliedern zusammenschließen. Weitere Einzelheiten werden durch die „Geschäftsordnung für Regionalgruppen“ bestimmt, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheitserfordernis beschlossen wird.
2. Arbeitsgruppen sind informelle Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Tibet Initiative Deutschland e.V., wobei auch Nichtmitglieder, insbesondere Experten, hinzugezogen werden können.

Arbeitsgruppen werden unter einem Arbeitstitel oder Programm mit oder ohne zeitliche Begrenzung gebildet und dienen dazu, die Vereinszwecke durch intensive und auch überregionale Zusammenarbeit zu bestimmten Themen oder Projekten zu realisieren. Arbeitsgruppen sind unmittelbar dem Vorstand verantwortlich.

3. Eine Regionalgruppe, die nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben in ausreichendem Maße wahrzunehmen, und deren Arbeitsfähigkeit auch durch geeignete Maßnahmen nicht wiederherzustellen ist, wird vom Vorstand durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aufgelöst.

Eine solche mangelnde Arbeitsfähigkeit einer Regionalgruppe liegt in der Regel in folgenden Fällen vor:

- finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder strafrechtlich relevante Verfehlungen gegenüber dem Verein;
- Nichterreichbarkeit des Sprechers/der Sprecherin und/oder des Kassenwartes/der Kassenwartin der Regionalgruppe;
- Grob satzungswidriges und/oder grob vereinsschädigendes Verhalten der Regionalgruppe.

Das Verfahren im Einzelnen regelt die Tibet Initiative-Geschäftsordnung für Regionalgruppen (Abs. 2.5)

## **§ XI REGIONALGRUPPENVERSAMMLUNG**

1. Die Vertreter/innen der Regionalgruppen oder andere von den jeweiligen Regionalgruppen delegierte Vereinsmitglieder treffen sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Regionalgruppenversammlung. Jede Regionalgruppe soll mindestens einmal pro Jahr auf einer Regionalgruppenversammlung vertreten sein.
2. An jeder Regionalgruppenversammlung nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil. Die Regionalgruppenversammlung kann an den Vorstand Empfehlungen aussprechen, über die der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung Beschluss fasst.

## **§ XII JUGEND- UND STUDENTENNETZWERK**

Das Jugend- und Studentennetzwerk ist eine juristisch unselbständige Untergliederung des eingetragenen Vereins. In seiner Arbeit ist es den unter § II Abs. 1 und 2 der Satzung niedergelegten Zielen des Vereins verpflichtet. Es dient der überregionalen Vernetzung jugendlicher Vereinsmitglieder, sowie der Information Jugendlicher. Dem Netzwerk können sich auch Nichtmitglieder anschließen. Weitere Einzelheiten werden durch die „Tibet Initiative-Geschäftsordnung Jugend- und Studentennetzwerk“ bestimmt, über die die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheitserfordernis beschließt.

### **§ XIII AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte.

### **§ XIV**

1. Es gelten die Paragraphen 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.
2. Gerichtsstand ist Berlin.